

Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs.1 Nr.11 in Verbindung mit § 46 Abs.3 der Straßenverkehrsordnung für Handwerksbetriebe

Stadt Sarstedt  
Fachbereich 3  
Straße und Verkehr  
Mail: [carmen.ritter-dammeyer@sarstedt.de](mailto:carmen.ritter-dammeyer@sarstedt.de)

1. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen im Voraus einzureichen
2. Es wird um vollständiges Ausfüllen gebeten, da der Antrag ansonsten nicht bearbeitet werden kann.
3. Kopie des Fahrzeugscheines und der Gewerbeanmeldung

Antrag auf Ausnahmegenehmigung für Handwerksbetriebe:

Antragsteller	Name, Vorname, Firma:
	Anschrift:
	Tel.-Nr.:
	E-Mail:

Ich beantrage hiermit, eine gebührenpflichtige Jahresausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs.1 Nr. 11 in Verbindung mit § 46 Abs.3 der Straßenverkehrsordnung für Handwerksbetriebe im Gebiet Sarstedt zur Durchführung von Reparatur- und Montagearbeiten;

Für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Begründung für die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung für Unternehmen;

Erklärung:

Mir ist bekannt, dass die Ausnahmegenehmigung immer nur für ein Jahr ausgestellt wird, jedes Jahr neu beantragt werden muss, mit Auflagen versehen und gebührenpflichtig gemäß der Satzung der Stadt Sarstedt ist. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum Parken auf Geh-/ Radwegen oder zum Parken im absoluten Halteverbot gemäß Verkehrszeichen VZ 283. Für solche Fälle ist rechtzeitig eine Einzelgenehmigung zu beantragen. Zur Förderung des Handwerks in Sarstedt sind die Gebühren ab 01.01.2022 wie folgt;

- Gebühr Handwerksgenehmigung je Fahrzeug / pro Jahr 160,00 €
- Jedes weitere Fahrzeug / pro Jahr 80,00 €

1. Die Ausnahmegenehmigung ist auf Fälle beschränkt, in denen
  - a) der Einsatz des Fahrzeuges als Werkstattfahrzeug oder zum Transport von Werkzeugen, Materialien, oder aufgrund Eilbedürftigkeit unbedingt erforderlich ist
  - b) das Abstellen des Fahrzeuges zur Durchführung der Betreuung unbedingt erforderlich ist und in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht.
2. Andere dürfen weder gefährdet noch erheblich behindert werden.
3. Auf Gehwegen muss stets eine Durchgangsbreite von mindestens 1,5 Metern verbleiben.

Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs.1 Nr.11 in Verbindung mit § 46 Abs.3 der  
Straßenverkehrsordnung für Handwerksbetriebe

4. Die Benutzung von Fußgängerbereichen ist auf die für den Lieferverkehr zugelassenen Zeiten sowie auf Notfälle zu beschränken.
5. Parkplätze, die für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde reserviert sind, dürfen auf keinen Fall benutzt werden.
6. Während des Parkens ist der Parkausweis und zusätzlich ein schriftlicher Hinweis, wo gerade gearbeitet wird, stets gut lesbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.



VZ 325 Verkehrsberuhigter Bereich

(Parken außerhalb der markierten Parkfläche)

–Betätigen von Parkuhren und

Parscheinautomaten (§13 Abs.1 StVO) –Verbot des

Parkens auf dem Gehweg (§ 12 Abs.4 StVO)



VZ 242 Verbot der Benutzung von

Fußgängerbereichen (Fußgängerzone)



VZ 314/315 Parken auf dem Gehweg mit

eingeschränktem Zusatzschild



VZ 314 Parkplatz mit eingeschränktem  
Zusatzschild



VZ 286 eingeschränktes Halteverbot. Gilt für  
mobile Zeichen 286, die aufgestellt werden, um  
bestimmte Verkehrsflächen für einen konkreten  
Zeitraum zur Durchführung von Bauarbeiten oder  
Veranstaltungen freizuhalten.



VZ 290 Eingeschränktes Halteverbot für  
eine Zone

---

Ort, Datum

---

Unterschrift + Firmenstempel